

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nexans Power Accessories Germany GmbH („Nexans“)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Einkaufsbedingungen von Nexans gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Nexans nicht an, es sei denn, Nexans hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Nexans gelten auch dann, wenn Nexans in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Nexans und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Die Einkaufsbedingungen von Nexans gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Als Vertragsgrundlagen gelten nacheinander das Bestellschreiben und ein ggfs. beigefügtes Leistungsverzeichnis, diese Einkaufsbedingungen, allgemeine, für die Bestellung zutreffende Regelungen und anerkannte Regeln der Technik (z.B. DIN).
2. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.

§ 3 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Nexans ist 2 Wochen an ihre Bestellung gebunden.
2. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Nexans die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Nexans zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von Nexans zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie Nexans unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Sie wird gesondert ausgewiesen.
3. Rechnungen kann Nexans nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Nexans in gesetzlichem Umfang zu.
5. Zahlungen durch Nexans bedeuten keine Anerkennung der Rechnung.

§ 5 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Nexans unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen Nexans die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 6 Dokumente

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von Nexans anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Nexans zu vertreten.

§ 7 Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. Nexans ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen.
2. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Nexans ungekürzt zu, in jedem Fall ist Nexans berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen, ist Nexans berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzug, wenn Gefahr in Verzug, wenn ein besonders hoher Schaden zu erwarten ist.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 8 Schutzrechte

1. Wird Nexans von einem Dritten im Zusammenhang mit der Lieferung wegen der Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Nexans auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; Nexans ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
2. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Nexans aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 3 Jahre ab Lieferung.

§ 9 Datenschutz

Nexans ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Nexans. Nexans ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz von Nexans..